

## **BEWERBUNGSBEDINGUNGEN (BB-B)**

der Stadt Wuppertal / des Auftraggebers für die Vergabe von Bauleistungen  
Fassung Mai 2011

Anzahl der Seiten: 7

### **1. Verfahrensregelungen**

#### **1.1 Anwendung der VOB/A**

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen“, Teil A „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen“ (VOB/A) in der jeweils aktuellen und bekannt gemachten Fassung. Entsprechend § 131 GWB werden laufende Ausschreibungen nach dem zum Zeitpunkt der Bekanntmachung gültigen Vergaberecht abgewickelt, ohne dass zwischenzeitige Änderungen des Vergaberechts berücksichtigt werden.

#### **1.2 Anforderung der Vergabeunterlagen**

Im Fall der Bekanntmachung einer Ausschreibung kann ein Bieter unentgeltlich über die Internet-Plattform **www.wuppertal-arriba-net.de** oder allein bei der Stadtverwaltung Wuppertal, 400.6 - Zentralen Vergabestelle – Raum A 76, Johannes – Rau – Platz 1, 42275 Wuppertal, Fax: 0202 / 563 – 85 36 die Vergabeunterlagen anfordern und ergänzende Unterlagen einsehen. Die Einsichtnahme bei der Zentralen Vergabestelle erfolgt zu den gewöhnlichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Wuppertal.

Vergabe- und Vertragsunterlagen in Papierform sind bei einer Offenen / Öffentlichen Ausschreibung vom Auftraggeber nur gegen ein entsprechendes Entgelt zu erhalten. Diese Verdingungsunterlagen in Papierform werden erst versandt, wenn ein entsprechender Verrechnungsscheck der Zentralen Vergabestelle zugegangen ist.

#### **1.3 Kommunikationsmittel und Rückfragen**

1.3.1 Der Bieter akzeptiert uneingeschränkt, dass der Auftraggeber Informationen per Post, Telefax, mündlich, elektronisch (insbesondere per Email) oder durch eine Kombination dieser Kommunikationsmittel übermittelt. Der Auftraggeber akzeptiert aus internen Gründen nur die Kommunikationsmittel, die die Textform wahren (z. B. Email, Fax, Post), nicht aber mündliche Kommunikation, sei es telefonische oder persönlich.

1.3.2 Soweit die Zentrale Vergabestelle der Stadt Wuppertal die Vergabeunterlagen versendet, sind formale bzw. vergaberechtliche Fragen an diese zu richten.

1.3.3 Inhaltliche (z. B. technische) Fragen, insbesondere zur Leistungsbeschreibung sind an die angegebene ausschreibende Stelle zu richten.

1.3.4 Die aufgrund textlicher Nachfragen erteilten, ergänzenden und berichtigten Angaben zur Ausschreibung werden allen Bietern vor der Submission von der Zentralen Vergabestelle textlich mitgeteilt.

#### **1.4 Vergabe- und Vertragsunterlagen**

1.4.1 Die Vergabe- und Vertragsunterlagen dürfen nur zur Erstellung des Angebotes verwendet werden. Eine Veröffentlichung oder Weitergabe – auch auszugsweise – ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der auftraggebenden Stelle statthaft.

1.4.2 Enthalten die Vergabe- und Vertragsunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen können, so hat der Bieter die Verpflichtung, die auftraggebende Stelle vor Angebotsabgabe schriftlich, per E-Mail oder per Telefax unverzüglich darauf hinzuweisen, auch wenn er den Hinweis vorher in anderer Form gegeben hat.

1.4.3 Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabe- und Vertragsunterlagen sind unzulässig.

1.4.4 Angaben / Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

1.4.5 Die Höhe der geforderten Sicherheitsleistungen und die wesentlichen Zahlungsbedingungen sind in den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB-B) geregelt. Abweichungen hiervon sind im Einzelfall, insbesondere in den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB-B), geregelt.

## **1.5 Eigentumsübergang der Angebotsunterlagen und keine Vergütung für die Erstellung des Angebots**

1.5.1 Die Angebotsunterlagen des Bieters gehen unentgeltlich in das Eigentum des Auftraggebers über.

1.5.2 Für das Bearbeiten, die Erstellung und Einreichung eines Angebotes wird keine Vergütung oder Entschädigung gewährt. Dies gilt auch im Falle einer funktionalen Leistungsbeschreibung, es sei denn, es ist in den weiteren Vergabe- und Vertragsunterlagen der konkreten Ausschreibung ausdrücklich eine Entschädigungsregelung durch die ausschreibende Stelle aufgenommen worden. Im letztgenannten Fall kann eine höhere Vergütung / Entschädigung etc. als die in den Vergabe- und Vertragsunterlagen genannte Entschädigungsregelung vom Bieter nicht verlangt werden.

1.5.3 Das für die Vergabe- und Vertragsunterlagen entrichtete Entgelt wird nicht erstattet.

## **1.6 Ortsbesichtigungen**

Ortsbesichtigungen sind nur möglich, wenn dies in der Bekanntmachung der Ausschreibung bzw. in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes im Einzelfall geregelt ist.

## **2. Teilnehmer am Wettbewerb**

### **2.1 Eignung und Nachweisführung**

2.1.1 Der Bieter muss sich gesetzestreu verhalten und insbesondere seine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt haben.

2.1.2 Der Bieter muss bei der für ihn zuständigen Berufsgenossenschaft angemeldet sein. Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers auf Verlangen der ausschreibenden Stelle vorzulegen.

2.1.3 Ein Bieter, der sich um einen Auftrag über handwerkliche Arbeiten bewirbt, deren Leistungen in der Anlage A der Handwerksordnung genannt werden, wird nur dann berücksichtigt, wenn er mit dem entsprechenden Handwerk der Anlage A zur Handwerksordnung in der Handwerksrolle oder in dem entsprechenden Nachweis des jeweiligen EU - Landes des Bieters geführt wird. Dies gilt entsprechend auch für Nachunternehmer.

2.1.4 Bieter sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung einer EU - Versicherungsgesellschaft abgeschlossen zu haben und diese im Falle einer Beauftragung bis zum Ablauf der Mangelbeseitigungsansprüche (Gewährleistung) aufrecht zu erhalten. Die Höhe der Mindestdeckungssummen sind - sofern nicht abweichend in Besonderen Vertragsbedingungen (BVB-B) oder sonstigen Vertragsbestandteile geregelt - in den zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB-B) vorgeschrieben.

2.1.5 Zur Prüfung der Eignung des Bieters gemäß § 16 VOB/A können Nachweise und Eigenerklärungen gefordert werden. Diese Nachweise mit den jeweiligen Bedingungen zum Zeitpunkt der Vorlage sind zusammengefasst in der Anlage C der Bietererklärung.

2.1.6 In der Anlage C der Bietererklärung wird angegeben, welche Einzelnachweise durch Eigenerklärungen geführt werden, die dann auf gesondertes Verlangen der auftraggebenden Stelle unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 Nr. 2 a.E. VOB/A durch entsprechende Bescheinigungen der zuständigen Stellen bestätigt werden müssen.

2.1.7 Mit der Anlage C der Bietererklärung hat die auftraggebende Stelle die wesentlichen Eignungsnachweise für den Bieter zusammengefasst. Dies entbindet allerdings nicht den Bieter von einer sorgfältigen Prüfung der Ausschreibungsunterlagen, ob nicht weitere (Eignungs-) nachweise von dem Auftraggeber in der konkreten Ausschreibung gefordert werden. Die Anlage C enthält nicht eine Auflistung der verlangten Gleichwertigkeitsnachweise für Materialien, Baustoffe etc.

- 2.1.8 Kann ein Unternehmen aus einem berechtigten Grund die geforderten Nachweise nicht beibringen, so kann es den Nachweis seiner Eignung durch Vorlage jedes anderen vom Auftraggeber als geeignet erachteten Belegs erbringen. Dem Bieter obliegt es, rechtzeitig eine Klärung der Vergleichbarkeit des Nachweises mit dem Auftraggeber herbeizuführen und den Nachweis der Gleichwertigkeit zu führen.
- 2.1.9 Bieter, die als bevorzugte Bewerber gemäß dem RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 08.04.2004 berücksichtigt werden wollen, müssen dies in der Bietererklärung angeben und den Nachweis, dass sie die Voraussetzung hierfür erfüllen, mit der Angebotsabgabe führen. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig geführt, so wird das Angebot wie die Angebote nicht bevorzugter Bewerber behandelt. Eine Bevorzugung wird nur für Auftragsvergaben unterhalb der jeweiligen EU-Schwellenwerte gewährt. Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter, denen bevorzugte Bewerber als Mitglieder angehören, haben zusätzlich den Anteil nachzuweisen, den die Leistungen dieser Mitglieder am Gesamtangebot haben.

## **2.2 Ausschluss eines Bieters**

- 2.2.1 Ein Angebot eines Bieters, der sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligt, wird ausgeschlossen.
- 2.2.2 Ein Bieter wird des weiteren von der Auftragsvergabe ausgeschlossen, wenn er auf einer Baustelle des Auftraggebers einen Arbeitnehmer eingesetzt hat:
- a) für den er keine Sozialversicherungsabgaben abgeführt hat,
  - b) der als ausländische Arbeitnehmer nicht im Besitz einer ggf. nach § 284 Sozialgesetzbuch III (Arbeitsförderung) erforderlichen Genehmigung ist,
  - c) bei dem es sich um einen Leiharbeiter handelt, der unter Verstoß gegen § 1 b des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes tätig ist.
- 2.2.3 Zudem kann ein Bieter von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden, wenn er auf einer Baustelle des Auftraggebers in unzulässiger Weise Nachunternehmer eingesetzt hat.
- 2.2.4 Schließlich wird ein Bieter von der Auftragsvergabe ausgeschlossen, wenn er
- a) bei der Erklärung über Korruptionsverfehlungen, Preisabsprachen, der illegalen Beschäftigung von Arbeitskräften, Einhalten der Datenschutzklausel nach § 12 DatenschutzG NRW, sowie zur Vermeidung der Beschaffung von Produkten aus schlimmsten Formen der Kinderarbeit unzutreffende Angaben gemacht hat (Anlage A der Bietererklärung),
  - b) wegen einer Verfehlungen gemäß § 5 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW im Vergaberegister (§ 4 KorruptionsbG) eingetragen ist,
  - c) sich bei der Ausführung eines Auftrages für den Auftraggeber als unzuverlässig erwiesen hat, insbesondere weil er seine Leistung trotz Nachfristsetzung nicht termingerecht erbracht oder Mängel trotz Fristsetzung nicht beseitigt bzw. eine gleich schwere Vertragsverletzung gegenüber dem Auftraggeber begangen hat, so dass im Einzelfall wegen der negativen Referenz die vergaberechtliche Eignung von dem Auftraggeber in der konkreten Ausschreibung nicht angenommen werden kann,
  - d) eine Abrede über eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung getroffen oder Mitarbeiter bzw. besonders Beauftragte der Stadt Wuppertal oder eines anderen Auftraggebers bestochen oder ihnen sonst in rechtswidriger Weise einen Vorteil angeboten, versprochen oder gewährt hat,
  - e) er wegen einer der in § 21 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung (SchwArbG) genannten Tatbestände zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt oder mit einer Geldbuße von mindestens 2.500,00 € belegt worden ist.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Die Regelung des § 6a Abs. 1 VOB/A gilt entsprechend auch bei nationalen Ausschreibungen.

2.2.5 In den oben genannten Fällen kann das Unternehmen bis zu 2 Jahre nach Erfüllung des jeweiligen Tatbestandes von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden. Bei schwerwiegenden Fällen ist ein Ausschluss bis zu 5 Jahre möglich.

2.2.6 Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat der Bieter auf Verlangen Auskunft darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich oder rechtlich mit anderen Unternehmen verbunden ist. Dies gilt insbesondere auch für Bietergemeinschaften.

### **2.3 Bietergemeinschaft**

2.3.1 Bietergemeinschaften stehen einem Bieter gleich. Soweit in den Ausschreibungsunterlagen Anforderungen lediglich an einen Bieter gestellt werden, gelten diese Anforderungen entsprechend auch für die Bietergemeinschaft bzw. für deren Mitglieder. Auf die Anlage B der Bietererklärung wird verwiesen.

2.3.2 Eine Bietergemeinschaft hat eine von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung abzugeben,  
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,  
- in der alle Mitglieder der Bietergemeinschaft aufgeführt sind und der für den Abschluss und der Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,  
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder wie auch die Bietergemeinschaft gegenüber dem Auftraggeber auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft rechtsverbindlich vertritt,  
- dass Zahlungen an den bevollmächtigten Vertreter auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft Erfüllungswirkung gegenüber allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft entfaltet,  
- dass alle Mitglieder der Bietergemeinschaft als Gesamtschuldner haften

2.3.3 Nach Zusendung der Anlage B der Bietererklärung an den Auftraggeber ist ein (Aus-) Wechseln aus bzw. in die Bietergemeinschaft nicht zulässig.

2.3.4 Weitere Unterlagen und Erklärungen für die Eignungsprüfung können auch danach vom Auftraggeber abgefragt werden. Auf die Regelung des § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A wird hingewiesen.

### **2.4 Nachunternehmer**

2.4.1 Ist seitens des Bieters ein Nachunternehmereinsatz **zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe** vorgesehen, so hat er dieses in der Bietererklärung zur Angebotsabgabe entsprechend zu erklären. Die Regelung des § 6a Abs. 10 VOB/A gilt entsprechend auch für nationale Ausschreibungen.

2.4.2 Zum Nachweis, dass ihm die erforderlichen Fähigkeiten (Mittel, Kapazitäten) der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen, hat er auf gesondertes Verlangen der ausschreibenden Stelle zu dem von dieser bestimmten Zeitpunkt diese Unternehmen namentlich mit Anschrift zu benennen, geeignete Eignungsnachweise und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

2.4.3 Die Bedingungen eines Nachunternehmereinsatzes **nach Auftragsvergabe** sind in der ZVB-B geregelt. Insbesondere hat der Bieter nach Zuschlagserteilung keinen Rechtsanspruch auf Zulassung von Nachunternehmer.

## **3. Angebot**

### **3.1. Unterschriebenes Angebot in deutscher Sprache**

3.1.1 Das Angebot ist in allen seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen. Es ist an der dafür vorgesehenen Stelle auf der Bietererklärung bzw. auf dem Mantelbogen im Rahmen der eVergabe - Plattform **www.wuppertal-arriba.net** zu unterschreiben. Die an sich vorgesehene Unterschrift auf der Bietererklärung wird bei den elektronischen Angeboten mit der Unterschrift auf dem Mantelbogen ersetzt.

Der rechtzeitige und vollständige Zugang des unterschriebenen Mantelbogens im Original muss bis zum Submissionstermin bei der Zentralen Vergabestelle vorliegen.

Bei Freihändigen Vergaben, insbesondere bei freihändigen Vergaben im Wege der Angebotseinholung, muss nicht das Original des Mantelbogens, sondern nur das Fax des Mantelbogens zugehen. Der Zugang des Originalmantelbogens vor der Auftragserteilung kann die auftraggebende Stelle im Einzelfall verlangen.

3.1.2 Wenn ein Angebot in Papierform abgegeben wird, muss das schriftliche Angebot im besonders gekennzeichneten Submissionsumschlag bei der genau bezeichneten Submissionsstelle zugehen. Der Zugang eines Angebots in Papierform per Fax, ist mit Ausnahme einer freihändigen Vergabe im Wege einer Angebotseinholung, nicht zulässig.

3.1.3 Der Schriftverkehr ist in deutscher Sprache zu führen.

### **3.2 Verwendung von Kurzfassungen**

Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden. Die Verwendung selbstgefertigter Vervielfältigungen, Abschriften und Kurzfassungen ist - mit Ausnahme des Leistungsverzeichnisses – unzulässig. Anstelle des vom Auftraggeber übersandten Leistungsverzeichnisses können selbst gefertigte Abschriften oder Kurzfassungen verwendet werden, wenn der Bieter das vom Auftraggeber verfasste Leistungsverzeichnis als allein verbindlich anerkennt. Kurzfassungen müssen die Ordnungszahlen (Positionen) des vom Auftraggeber übersandten LV vollzählig, in derselben Reihenfolge und mit denselben Nummern enthalten; sie müssen für jede Teilleistung nacheinander die Ordnungszahl, die Menge, die Einheit, den Einheitspreis und den Gesamtbetrag, darüber hinaus den jeweiligen Kurztext sowie die dem Leistungsverzeichnis entsprechenden Zwischensummen der Leistungsabschnitte, die Angebotssummen und alle vom Auftraggeber geforderten Textergänzungen enthalten.

### **3.3 Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Vom Bieter zur Grundlage seines Angebots gemachte eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen sind Änderung der Verdingungsunterlagen.

### **3.4 Vollständigkeit des Angebotes**

3.4.1 Das Angebot muss vollständig sein.

3.4.2 Wenn im Leistungsverzeichnis Angaben über Fabrikat und Typenangaben gefordert werden, sind diese in die Leerzeile bzw. das Eintragungsfeld der jeweiligen Position einzutragen. Ist ein Fabrikat und eine Typenbezeichnung mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ als Qualitätsstandard vorgegeben, wird das Fehlen der Eintragung in der Weise ausgelegt, dass das genannte Fabrikat bzw. die genannte Typenbezeichnung angeboten wurde bzw. zur Ausführung gelangt. Ist kein Fabrikat / Typ vorgegeben und sind Angaben darüber verlangt, ist das vom Bieter gewählte Fabrikat und Typ einzutragen.

3.4.3 Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.

3.4.4 Der Bieter hat auf Verlangen der ausschreibenden Stelle die Urkalkulation und / oder die von ihr benannten Formblätter (z. B. EFB - Preis) mit Angaben zur Preisermittlung sowie die Aufgliederung wichtiger Einheitspreise ausgefüllt zu dem von der ausschreibenden Stelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Dies gilt auch für Nachunternehmerleistungen.

3.4.5 Bei Angebotseinholungen im Wege einer freihändigen Vergabe können neben der Regelung des § 16 VOB/A insbesondere folgende Angebotsmängel wie folgt geheilt werden:

- a) Hat ein Bieter versäumt, seine Unterschrift unter das Angebot oder den Mantelbogen zu machen, und / oder
  - b) werden die Ausschreibungsunterlagen durch den Bieter verändert und / oder
  - c) hat der Bieter nicht alle erforderlichen Ergänzungen, z. B. bezüglich Fabrikat, Typ usw. eingetragen,
- so kann er dies innerhalb von 6 Kalendertagen nachholen.

### **3.5 Preise, Preisnachlässe und keine Mehrvergütung etc. bei Verlängerung der Angebotsfrist**

3.5.1 Die Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

- 3.5.2 Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreis, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebots hinzuzufügen. Die so ermittelte brutto Angebotssumme ist anschließend in die Bietererklärung einzutragen.
- 3.5.3 Soweit Preisnachlässe ohne Bedingungen gewährt werden, sind diese in die Bietererklärung einzutragen; sonst werden sie bei der Wertung nicht berücksichtigt. Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die jeweilige netto Abrechnungssumme gewährt werden. Pauschalbeträge als Nachlässe werden nicht gewertet.
- 3.5.4 Bei einer Ausschreibung mit Losen kann der Bieter für das jeweilige Los eigene Preisnachlässe ohne Bedingung auf die netto Abrechnungssumme des jeweiligen Loses festlegen.
- Zusätzlich kann der Bieter für die Auftragserteilung von mehreren, namentlich in der Bietererklärung zu beziffernden Losen und / oder für die Beauftragung von allen Losen einen weiteren zusätzlichen Nachlass anbieten, der dann jeweils auf die bisherigen Preisnachlässe der Teillose addiert wird.
- 3.5.5 Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti) werden bei der Wertung der Angebote berücksichtigt, wenn
- im Bieteranschreiben die Skonto-Gewährung zugelassen wurde und
  - keine kürzere Zahlungsfrist als 18 Werktagen nach Zugang der prüffähigen Rechnung angegeben wird.
- Der Erfolg der Zahlung liegt bereits vor, wenn innerhalb der Skontofrist der Überweisungsauftrag bei dem von dem Auftraggeber beauftragten Geldinstitut eingegangen ist. Auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Überweisung an den Auftragnehmer oder der Gutschrift beim Auftragnehmer kommt es für den Zahlungserfolg nicht an. Bei Skonto-Gewährung wird der prozentuale Preisnachlass von der jeweiligen prüffähigen brutto Abrechnungssumme genommen. Bei der Abrechnungssumme wurden bereits andere Preisnachlässe, wie z.B. pauschale Preisnachlässe ohne Bedingungen etc., berücksichtigt.
- 3.5.6 Der zu wertende Angebotspreis ergibt sich bei Gewährung von verschiedenen Nachlässen wie folgt:
- Von der netto Angebotssumme werden Preisnachlässe ohne Bedingungen nach Ziff. 3.5.3 abgezogen.
  - Bei einer Ausschreibung mit Losen werden weitere Nachlässe gem. Ziff. 3.5.4 berücksichtigt.
  - Auf diese Zwischensumme wird der zum Zeitpunkt der Vergabe gültige Umsatzsteuersatz addiert.
  - Zuletzt wird ein (etwaiges) werts Skonto nach Ziff. 3.5.5 berücksichtigt.
  - Der nunmehr ermittelte Betrag ist der nach § 16 Abs. 6 Nr. 3 VOB/A wertbare Angebotspreis.
- 3.5.7 Nicht im Rahmen der Angebotswertung zu berücksichtigende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.
- 3.5.8 Mit der Verlängerung der Zuschlagsfrist seines Angebotes erklärt der Bieter ausdrücklich, dass im Falle der späteren Zuschlagserteilung er aufgrund der Verschiebung des Beginns der Arbeiten, der Ausführungstermine /- zeiträume und der Verschiebung der Vertragslaufzeit etc. keine höhere Vergütung verlangen wird. Dies gilt insbesondere, wenn aufgrund eines Nachprüfungsantrages eines Mitbieters eine frühere Zuschlagserteilung durch den Auftraggeber nicht möglich ist. Anderenfalls darf er keiner Verlängerung der Zuschlagsfrist zustimmen.

#### **4. Nebenangebote**

- 4.1 Im Bieteranschreiben wird festgelegt, ob der Auftraggeber ausnahmsweise Nebenangebote nicht zulässt bzw. ob er Nebenangebote ausnahmsweise nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zulässt.

- 4.2 Der Bieter hat die in den Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben. Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien und mangelfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind. Die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.
- 4.3 Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder den Verdingungsunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.
- 4.4 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern etc.) nach Mengenan-sätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 4.5 Nebenangebote müssen den Konstruktionsprinzipien und den vom Auftraggeber vorgesehene-n Planungsvorgaben entsprechen. Sie müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet sein. Die Anzahl der Nebenangebote ist in der Bietererklä-rung aufzuführen.
- 4.6 Eine Leistung, die von den vorgesehenen technischen Spezifikationen abweicht, darf ange-boten werden, wenn sie mit dem geforderten Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Ge-sundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichwertig ist. Die Abweichung muss im Angebot ein-deutig bezeichnet sein. Die Gleichwertigkeit ist mit dem Angebot nachzuweisen.

**5. Nachprüfungsstelle nach § 21 VOB/A**

Für (nationale) Auftragsvergaben nach VOB/A, 1. Abschnitt (Basis-Paragraphen der VOB/A) ist die Nachprüfungsstelle die Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 34, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf.

**6. Nachprüfungsbehörde nach § 21a VOB/A**

Für EU-weite Vergaben nach VOB/A, 2. Abschnitt (sog. a-Paragraphen der VOB/A) ist die Nachprüfungsbehörde die Vergabekammer bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf.